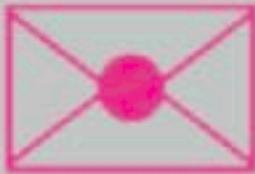


unter anderen Umständen...



**Wegweiser für schwangere Frauen
im Kreis Düren**





Alt werden lohnt sich.
Mit der Sparkassen-Altersvorsorge.

 Sparkasse
Düren

Sie können zwar nicht ewig jung bleiben – aber sich aufs Alter freuen. Mit einer Sparkassen-Altersvorsorge entwickeln wir gemeinsam mit Ihnen ein auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittenes Vorsorgekonzept und zeigen Ihnen, wie Sie alle privaten und staatlichen Fördermöglichkeiten optimal für sich nutzen. Vereinbaren Sie jetzt ein Beratungsgespräch in Ihrer Geschäftsstelle oder informieren Sie sich unter www.sparkasse-dueren.de.

Unter anderen Umständen ...

Wegweiser für schwangere Frauen im Kreis Düren

Inhaltsverzeichnis

Einführung	2
Gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs	3
Gesetzliche Grundlage der Schwangerschaftskonfliktberatung	4
Bundesstiftung „Mutter und Kind“	6
Bischofsfonds/Härtetfonds	7
Sachhilfen	8
Sozialhilfe/Arbeitslosengeld II	8
Einmalige Beihilfen bei Schwangerschaft und Geburt	10
Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder	11
Wohngeld	12
Wohnberechtigungsschein	12
Wohnungssuche	13
Wohnmöglichkeiten für junge Frauen/Mutter-Kind-Einrichtungen	13
Geburtsvorbereitung	15
Babyfenster	15
Mutterschutzgesetz	16
Hebammenbetreuung im Kreis Düren	A
Hebammenpraxis Inge Düppengiesser	B
Hebammenpraxis Bellis	C
Hebammenpraxis Langerwehe	D
Familienkarte Kreis Düren	E
Krankenhaus Düren	F,G
St. Marienhospital Düren-Birkesdorf	H
St. Elisabeth Krankenhaus Jülich	I
Begrüßungsdienst Stadt Düren	J
Begrüßungsdienst Kreis Düren	K
Beratungsstellen für Schwangere	L
Mutterschaftsgeld	17
Elternzeit	17
Elterngeld	18
Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts	19
Kindergeld / Kinderzuschlag	21
Unterhalt/Unterhaltsvorschuss	22
Kinderbetreuung	24
Tagespflege	25
Familienpflege und Haushaltshilfe	26
Freistellung zur Pflege kranker Kinder	26
Adoption/Pflegestellenvermittlung	27
Familienpaten	27
Information und Hilfe bei rechtlichen Fragen	28
Weitere wichtige Adressen	28
Broschüren, Überblick und Bestelladressen	33

Sie sind schwanger.

Die meisten Frauen freuen sich über diese Nachricht, für einige bedeutet es aber auch eine Krisensituation, in der sie Informationen und Hilfen brauchen.

Auch nach der Geburt kommen noch viele Fragen auf.

- Wer kann mir bei bestimmten Problemen während und nach der Schwangerschaft helfen?
- Was ist, wenn ich keinen Ausweg als einen Schwangerschaftsabbruch sehe?
- Welche finanziellen Hilfen gibt es?
- Welche Angebote gibt es, um mich auf die Geburt vorzubereiten?
- Wo und wie kann ich mein Kind bekommen?
- Wer kann mir bei Problemen während und nach der Schwangerschaft helfen?

Zusätzlich gilt es, sich noch durch den Gesetzes-Dschungel durchzufinden, wie z.B. Mutterschutzgesetz, Elternzeit -und Elterngeldgesetz und anderes.

Auf diese und ähnliche Fragen versucht die vorliegende Broschüre Antwort zu geben. Auf mehr als 30 Seiten finden sich wichtige und notwendige Hinweise zu staatlichen Leistungen und Hilfen, sowie Adressen von Hilfsangeboten und Anlaufstellen, die anlässlich einer Schwangerschaft, eines Schwangerschaftskonflikts und der Geburt eines Kindes wichtig sind.

Besonderer Dank gilt den Mitarbeiterinnen der Dürener Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die nicht nur die Idee hatten, eine solche Schrift für Düren zu erstellen, sondern auch die Realisierung und Aktualisierung dieser 8. Neuauflage übernommen haben.

Im weiteren möchten wir allen Sponsoren danken, durch deren finanzielle Unterstützung der Druck dieser Broschüre wieder möglich geworden ist.

Die Herausgeberinnen

Gesetzliche Regelungen

zum Schwangerschaftsabbruch

Die meisten Frauen freuen sich über die Nachricht, schwanger zu sein. Doch für einige führt eine ungeplante Schwangerschaft zu einer Krisensituation. Diese Frauen erwägen unter Umständen einen Schwangerschaftsabbruch und sollten folgendes über die gesetzlichen Regelungen wissen:

1. Abbruch ohne Indikationsfeststellung

Sie müssen sich in einer anerkannten Beratungsstelle beraten lassen. Darüber erhalten Sie eine Bescheinigung.

Es müssen drei Tage zwischen der Beratung und dem Schwangerschaftsabbruch liegen.

Sie können unter **zwei Methoden des Schwangerschaftsabbruches** auswählen.

Es gibt den **operativen Eingriff**, dieser ist möglich bis zur 12. Schwangerschaftswoche nach der Empfängnis.

Daneben gibt es die **medikamentöse Methode**. Diese ist jedoch nur bis zum Ende der 9. Schwangerschaftswoche (das entspricht dem 63. Tag nach dem ersten Tag der letzten Periodenblutung)

Beide Methoden können nur von einem dafür anerkannten Arzt durchgeführt werden.

Die Entscheidung liegt bei Ihnen, es ist nicht erforderlich, dass Sie sich von ärztlicher Seite eine Indikation bescheinigen lassen.

Die Krankenkasse übernimmt nur die Kosten für die nötigen Voruntersuchungen und die Behandlung bei Komplikationen. Den eigentlichen Eingriff müssen Sie selbst bezahlen.

Die Kosten für den operativen Schwangerschaftsabbruch liegen bei 330,00 € mit örtlicher Betäubung, bei Vollnarkose kommen noch ca. 200,00 € dazu. Ein Schwangerschaftsabbruch nach der medikamentösen Methode kostet ca. 380,00 €. Dies gilt z.Zt. für den Raum Aachen.

Finanzieren Sie Ihren Lebensunterhalt mit Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz, Bafög oder liegt Ihr persönliches Einkommen unterhalb bestimmter Grenzen, können Sie die Kostenübernahme vor dem Eingriff bei Ihrer Krankenkasse beantragen. Sie müssen lediglich Ihr eigenes Einkommen und Vermögen nachweisen. Sie müssen den Abbruch nicht begründen. Die Krankenkasse muss Ihnen die Kostenübernahme schriftlich bescheinigen.

Auch wenn Sie nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, können Sie die Übernahme der Kosten bei einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl an Ihrem Wohnort beantragen.

Genauere Informationen über die Einkommensgrenzen und über das Verfahren können Sie in den anerkannten Beratungsstellen oder bei der Krankenkasse erhalten.

Bei einer Krankschreibung nach dem Abbruch haben Sie Anspruch auf Lohnfortzahlung.

2. Abbruch mit Indikationsfeststellung

Bei folgenden Indikationen, die von einem Arzt/einer Ärztin festgestellt werden müssen, gibt es keine gesetzliche Beratungspflicht und die Krankenkasse übernimmt die Kosten des Abbruchs.

- **Medizinische Indikation:** die Fortsetzung der Schwangerschaft würde unter Berücksichtigung Ihrer gegenwärtigen und künftigen Lebensverhältnisse eine Gefahr für Ihre körperliche und seelische Gesundheit bedeuten. Bei dieser Indikation gibt es keine gesetzliche Frist, bis wann der Abbruch durchgeführt werden muss.

Eine medizinische Indikation kommt auch in Frage, wenn Sie einen Abbruch erwägen, weil aus ärztlicher Sicht mit einer erheblichen gesundheitlichen Schädigung des Kindes zu rechnen ist.

- **Kriminologische Indikation:** wenn Sie durch eine Straftat, z.B. Vergewaltigung schwanger geworden sind. Der Abbruch darf bis zur 12. Schwangerschaftswoche durchgeführt werden.

Gesetzliche Grundlage der Schwangerschaftskonfliktberatung

Die Beratung vor einem Schwangerschaftsabbruch muss in einer anerkannten Beratungsstelle erfolgen.

1. Ziel der Beratung:

„Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen“.

Die Beratung muss also zielorientiert, aber ergebnisoffen sein. Die Beweggründe für den Abbruch der Schwangerschaft sollen besprochen werden.

2. Aufgabe der Beratung ist:

- medizinische, soziale und juristische Informationen zu geben, die Rechtsansprüche darzulegen und über praktische Hilfen zu informieren;
- der Frau das Angebot zu machen, sie bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung

- zu unterstützen; weitere Begleitung während und nach der Schwangerschaft ist möglich;
- Informationen über Verhütungsmöglichkeiten zu geben.

Die Beratungsbescheinigung enthält den Namen der Frau und das Datum des letzten Beratungsgesprächs. Die Beratung kann gegenüber der Beraterin auch anonym erfolgen. Auf Wunsch der Schwangeren können auch Ehepartner, Freund oder Freundin und Familienangehörige in das Beratungsgespräch einbezogen werden.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen stehen unter Schweigepflicht. Ohne Einverständnis der Schwangeren dürfen sie niemandem Auskünfte über den Inhalt des Gesprächs oder über Ihre Person geben.

Sie können sich an folgende Beratungsstellen wenden:

Evangelische Gemeinde zu Düren

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung im Psychologischen Beratungszentrum

Wilhelm-Wester-Weg 1 (Eingang über den Innenhof, Haus der Evang. Gemeinde), 52349 Düren, Tel. 02421/188 157 und 188 154

Terminabsprache: Mo, Di und Do von 9.00-12.00 Uhr, Mi 14.00-16.00 Uhr

Email: schwanger.pbz@evangelische-gemeinde-dueren.de

pro familia, Beratungsstelle Düren

Gutenbergstraße 20, 52349 Düren, Tel. 02421/14838

Terminabsprache: Mo und Do 8.30-12.00 Uhr, Di von 14.00-18.00 Uhr

Email: dueren@profamilia.de

Donum Vitae e.V.

Neumühle 6a, 52349 Düren, Telefon 02421/555870

Terminabsprache: Mo, Di, Mi und Fr 9.00-13.00 Uhr, Do 13.00-16.30 Uhr

Email: donum.vitae.dueren@arcor.de

Außenstelle: Jülich

Bahnhofstrasse, im Kulturbahnhof

Termine Do 15.00-18.00 Uhr, Anmeldung über Düren Tel: 02421-555870

Rat und Hilfe

Die Schwangerschaftsberatung der kath. Kirche

Sozialdienst kath. Frauen e.V. Düren

Friedrichstr.16, 52351 Düren, Tel: 02421/28430

Terminabsprache: Mo 8.00-18.00 Uhr, Di, Mi und Do 8.00-16.30 Uhr, Fr 8.00-12.00 Uhr

Email: ratundhilfe@skf-dueren.de

Außenstelle: Jülich

Stiftsherrenstraße 7, Anmeldung über Düren: 02421-28430

Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Schwangere Frauen, die sich in finanzieller Not befinden und unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegen, können sich an die Schwangerschaftskonflikt- und Schwangerschaftsberatungsstellen wenden und einen Antrag auf Mittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind - zum Schutz des ungeborenen Lebens“ stellen.

Die finanziellen Mittel werden unabhängig von Konfession und Staatsangehörigkeit vergeben.

Voraussetzung für einen Antrag in den hiesigen Beratungsstellen ist, dass die schwangere Frau ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Kreis oder Stadt Düren hat.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistung aus der Bundesstiftung. Andere gesetzliche Leistungen, z.B. Sozialhilfe oder Leistungen der Grundversicherung für Arbeitssuchende, sind vorher auszuschöpfen.

Die Hilfe aus der Bundesstiftung wird gewährt für „Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen“ (z.B. Umstandssachen, Erstausstattung, Wohnung und Einrichtung).

Bei der evangelischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ist eine Antragstellung bis zur 20. Schwangerschaftswoche möglich. Bei der katholischen Schwangerschaftsberatungsstelle „Rat und Hilfe“ und bei Donum Vitae e.V. ist ein Antrag bis zur 20. Schwangerschaftswoche möglich, in Ausnahmefällen auch darüber hinaus.

Kontaktadressen:

Evangelische Gemeinde zu Düren

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung im Psychologischen Beratungszentrum

Wilhelm-Wester-Weg 1 (Eingang über den Innenhof, Haus der Evang. Gemeinde), 52349 Düren, Tel. 02421/188 157 und 188 154

Terminabsprache: Mo, Di und Do 9.00-12.00 Uhr, Mi 14.00-16.00 Uhr

Email: schwanger.pbz@evangelische-gemeinde-dueren.de

Donum Vitae e.V.

Neumühle 6a, 52349 Düren, Telefon 02421/555870

Terminabsprache: Mo, Di, Mi und Fr 9.00-13.00 Uhr, Do 13.00-16.30 Uhr

Email: donum.vitae.dueren@arcor.de

Außenstelle: Jülich

Bahnhofstrasse, im Kulturbahnhof

Termine Do 15.00-18.00 Uhr, Anmeldung über Düren Tel: 02421-555870

Rat und Hilfe

Die Schwangerschaftsberatung der kath. Kirche, Sozialdienst kath. Frauen e.V. Düren, Friedrichstr. 16, 52351 Düren, Tel: 02421/28430
Terminabsprache: Mo 8.00-18.00 Uhr, Di, Mi und Do 8.00-16.30 Uhr, Fr 8.00-12.00 Uhr
Email: ratundhilfe@skf-dueren.de

Außenstelle: Jülich

Stiftsherrenstraße 7, Anmeldung über Düren: 02421-28430

Bischofsfonds / Härtefonds

Den Schwangerschaftskonflikt- und Schwangerschaftsberatungsstellen der kirchlichen Träger stehen für schwangere Frauen in finanzieller Not kirchliche Fonds zur Verfügung. Bei „Rat und Hilfe“ kann aus dem Bischofsfonds, bei der evangelischen Beratungsstelle aus dem landeskirchlichen Härtefonds insbesondere für Minderjährige und Auszubildende ein Zuschuss beantragt werden, für die Anschaffungen, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt notwendig sind. Die Antragstellung ist unabhängig von der Konfession der schwangeren Frau.

Kontaktadressen:

Evangelische Gemeinde zu Düren

Schwangerschaftskonfliktberatung im Psychologischen Beratungszentrum Wilhelm-Wester-Weg 1 (Eingang über den Innenhof, Haus der Evang. Gemeinde), 52349 Düren
Tel. 02421/188 157 und 188 154
Terminabsprache: Mo, Di und Do 9.00-12.00 Uhr, Mi 14.00-16.00 Uhr
Email: schwanger.pbz@evangelische-gemeinde-dueren.de

Rat und Hilfe

Die Schwangerschaftsberatung der kath. Kirche
Sozialdienst kath. Frauen e.V. Düren
Friedrichstr. 16
52351 Düren
Tel: 02421/28430
Terminabsprache: Mo 8.00-18.00 Uhr, Di, Mi und Do 8.00 -16.30 Uhr, Fr 8.00-12.00 Uhr
Email: ratundhilfe@skf-dueren.de

Außenstelle: Jülich

Stiftsherrenstraße 7
Anmeldung über Düren: 02421-28430

Sachhilfen

Für schwangere Frauen und Familien mit geringem Einkommen, die preiswerte Anschaffungen für das Kind machen möchten, gibt es in Düren und Umgebung einige wichtige Adressen.

I. Preisgünstige Abgabe von Gebrauchtmöbeln (teilweise auch neue Kinderbetten und Kinderwagen)

- NUTZ& NIPPES, DGA

Dürener Gesellschaft für Arbeitsförderung mbH,
Friedrichstr.4, 52351 Düren, Tel: 02421-121988-0
Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.30 -18.00 Uhr, Sa geschlossen

- Möbelhalle IN VIA Düren e.V.

Schulstr. 51, 52353 Düren, Öffnungszeiten: Di 10-12 und 13-16 Uhr

II. Kleidung aus 2. Hand:

In Düren, Jülich, Kreuzau und Langerwehe gibt es viele Secondhand Angebote.

Dazu erhalten Sie in den oben genannten Beratungsstellen jeweils aktualisierte Adressenlisten.

Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld)

Diese Grundsicherung für Arbeitssuchende gilt für alle erwerbsfähigen Arbeitssuchenden zwischen 15 und 64 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden nicht erwerbsfähigen Angehörigen. Erwerbsfähig ist, wer mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann, auch wenn dies z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren vorübergehend unzumutbar ist. d.h. dass eine Arbeit nicht aufgenommen werden muss bis das Kind drei Jahre alt ist.

Erwerbsfähige, hilfbedürftige Personen erhalten Arbeitslosengeld II, nicht erwerbsfähige Personen (z.B. Kinder bis 14 Jahre) erhalten Sozialgeld.

Als Einkommen wird angerechnet:

- Arbeitsentgelt
- Versicherungsleistungen (Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Renten)
- Unterhaltszahlungen von Angehörigen

- Unterhaltsvorschuss
- Kindergeld
- Elterngeld (neu ab 1.1.2011, siehe auch unter Elterngeld)
- Mieteinnahmen
- Sparguthaben oberhalb einer bestimmten Höhe

Nicht angerechnet werden dürfen:

- Zuschüsse der Stiftung „Mutter und Kind“ und anderer Fonds für Schwangere
- bestimmte Formen von Renten

Berücksichtigt wird dabei auch das Einkommen und Vermögen Ihres Partners, wenn Sie mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben, unabhängig davon, ob Sie verheiratet sind oder nicht, und das Einkommen der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Wer genau zur Bedarfsgemeinschaft gehört, muss im Einzelfall geklärt werden.

Die monatliche Regelleistung des Arbeitslosengeld II (ALG II) und des Sozialgeldes betragen:

(Stand 1.1.2011)

- Alleinstehende 364 €
- bei Paaren jeweils 328 €
- Kinder ab 18-25 J. 291 € (im Elternhaus)
- Kinder ab 15-17 J. 278 €
- Kinder ab 6-14 J 259 €
- Kinder bis 5 Jahre 215 €

Hinzu kommen die Übernahme von Unterkunft- und Heizungskosten, soweit diese angemessen sind. Falls die Kosten darüber liegen, werden die tatsächlichen Kosten bei einem Erstantrag für maximal 6 Monate übernommen und sie werden aufgefordert, sich eine günstigere angemessene Wohnung zu suchen. Warmwasseranteile gelten zusätzlich als Mehrbedarf, wenn das Warmwasser über Strom erzeugt wird.

Zusätzlich gibt es zeitweise Mehrbedarfe für:

- werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche (17 % des maßgeblichen Regelsatzes)

(Stand 1.4.2011)

- Schwangere
 - bis 14 Jahre: 43 €
 - ab 15 Jahre: 49 €
 - als Alleinstehende/Alleinerziehende 62 €
 - als Partnerin 56 €
- Alleinerziehende erhalten 36 % der Regelleistung 131 €

wenn sie mit einem Kind unter 7 Jahren oder 2-3 Kindern unter 16 Jahren zusammenleben oder alternativ 12 % für jedes minderjährige Kind, max. 60 % der Regelleistung. Volljährige Mütter mit Kindern gelten auch im Elternhaus als Alleinerziehende.

Als Einmalleistung ist möglich:

- Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstausrüstung für Bekleidung, Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstausrüstung (Kleidung und Kinderzimmereinrichtung)
- Kosten für Klassenfahrten
- Wohnungsbeschaffungskosten, Kautions- und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung zur Anmietung einer Wohnung übernommen werden. Sie sollen übernommen werden, wenn der Umzug auf Aufforderung des Amtes oder aus anderen Gründen notwendig war.
- Hilfen bei unabweisbarem Bedarf. Dies kann in Geld- oder Sachleistung oder Pauschalbeträgen erbracht werden. Es ist auch auf Darlehensbasis möglich.

Nichteheliche Väter sind nach § 1615 BGB verpflichtet, der Mutter ihres Kindes bis zu 3 Jahren nach der Entbindung Unterhalt zu zahlen, soweit sie wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes ihre Erwerbstätigkeit nicht fortführen kann. Der nichteheliche Vater muss sein Einkommen nachweisen. Er muss nur zahlen soweit er leistungsfähig ist. Sobald die Mutter heiratet entfällt ihr Unterhaltsanspruch.

Als Vermögen wird nicht berücksichtigt:

- angemessener Hausrat,
- ein angemessenes KFZ je erwerbsfähigem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft
- Geldvermögen je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft von mindestens 3100 € + jeweils 750 € für notwendige Anschaffungen. Die Höhe wird nach dem Lebensalter berechnet, jeweils 150 Euro pro Lebensjahr, für Kinder der Mindestbetrag von 3100 Euro, z.B. eine Frau ist 25 Jahre alt und hat ein Kind von 2 Jahren: für die Frau 25 mal 150 Euro = 3750 Euro, für das Kind den Mindestbetrag von 3100 Euro, dazu kommt der Betrag von einmalig 750 Euro pro Person für notwendige Anschaffungen. Dies sind dann 4500 Euro für die Frau und 3850 Euro für das Kind, das unberücksichtigt bleibt. Hinzu kommt ein Schonbetrag für Vermögen, dass in Altersvorsorgeverträgen angelegt ist bis zur Höhe von 750 Euro pro Lebensjahr, maximal 16250 Euro
- selbstgenutzte Eigentumswohnung oder Einfamilienhaus in angemessener Größe

ALG II und Sozialgeld wird ab dem Tag der Antragstellung gezahlt. Wird er im Laufe des Monats gestellt, gilt er rückwirkend zum 1. des Monats als gestellt. Zuständig ist für Sie das Sozialamt Ihres Wohnortes.

Bildungspaket/Teilhabe nach § 28 SGB II (seit 1.1.2011)

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag **oder Wohngeld** beziehen. Einen Anspruch auf die Leistungen aus dem Bildungspaket haben Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 25 Jahren. Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit erhalten nur Kinder, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Das Bildungspaket beinhaltet für jedes Kind folgende Geldbeträge:

Pro Schuljahr stehen 100 Euro für Schulbedarf bereit, davon 70 Euro im ersten, 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr. 10 Euro im Monat sind für das Mitmachen in Sport, Kultur und Freizeit vorhanden.

Es gibt einen Zuschuss für jede warme Mahlzeit in der Schulkantine, im Hort oder in der Kindertageseinrichtung. Die Eltern müssen einen Eigenanteil von einem Euro täglich selbst tragen.

Die Kosten für Tagesausflüge in Schule und Kindergarten werden in der tatsächlich anfallenden Höhe übernommen.

Lernförderung erhalten Schüler, die das Lernziel nicht erreichen oder deren Versetzung gefährdet ist. Es werden die Kosten übernommen, die sich an den ortsüblichen Preisen für Lernförderung ausrichten.

Die Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule werden in voller Höhe übernommen; falls die Fahrkarte auch für andere Fahrten genutzt werden kann, gibt es lediglich einen Zuschuss. Der Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten besteht nur, wenn die Beförderung zur nächsten Schule notwendig ist und die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Alle diese Zuschüsse müssen beantragt werden.

ALG II Empfänger wenden sich an ihr Jobcenter bzw. an das Sozialamt am Wohnort, Wohngeld-, und Kinderzuschlagempfänger an ihre Familienkasse.

Jobcenter/Jobcom des Kreises Düren
Anlaufstelle
Bismarkstr. 10, 52349 Düren

Wohnen Sie im Kreis Düren, wenden Sie sich an die Kreis- und Gemeindeverwaltungen (siehe Adressen im Anhang).

Wohngeld

Es wird als Zuschuss zu den Mietkosten, aber auch zu den Belastungen eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung gezahlt. Wohngeld ist nicht möglich für Personen, die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) oder Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe) erhalten.

Ausnahme: Sie sind alleinerziehend. Sie können dann wählen, ob sie einen Wohngeldantrag für ihr Kind/ihre Kinder stellen, wenn diese noch anderes Einkommen als ALG II haben z.B. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld.

Der Anspruch auf Wohngeld und dessen Höhe hängt ab vom Familieneinkommen, von der Zahl der im Haushalt lebenden Personen und der monatlichen Miete oder Belastung (ohne Heizung, Gas, Strom).

Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch.

Für den Antrag sind folgende Unterlagen nötig:

- Einkommensbescheinigung (z.B. Verdienst, Unterhalt, Arbeitslosengeld I)
- Mietvertrag
- Bescheinigung über Versicherungen und Steuern

Adresse:

Amt für Wohnungswesen
Am Markt 2, 1.Etage
52349 Düren
Tel. 02421/25-0

Sozialamt
Altes Rathaus, Marktplatz 1
52428 Jülich
Tel. 02461/630

Wohnberechtigungsschein

Um auch Einzelpersonen und Familien mit geringem Einkommen günstige Wohnungen zu ermöglichen, fördert der Staat mit öffentlichen Mitteln den Bau von Wohnungen.

Für diese Wohnungen benötigen Sie einen Wohnberechtigungsschein.

Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines (WBS) ist an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden. Diese betragen jährlich z.Zt. netto

für 1 Personenhaushalt	17000 €
für 2 Personenhaushalt	20500 €
für jede weitere Person	4700 €

Nach der Geburt des Kindes kann bei nicht verheirateten Eltern der Eigentümer der Wohnung Freistellung vom Wohnberechtigungsschein für diesen Mieter beantragen.

Eine alleinerziehende Person mit Kind hat Anspruch auf max. 60 qm, in der Regel eine 2-Zimmerwohnung .

Ab dem 6. Lebensjahr des Kindes besteht Anspruch auf eine 3-Zimmerwohnung.

Für den Antrag sind folgende Unterlagen nötig:

- Personalausweis
- Mütterpass / das erwartete Kind zählt schon ab der 13. Schwangerschaftswoche mit.
- Nachweis über das Einkommen des vergangenen Jahres und, falls sich dies verändert, über das zu erwartende Einkommen.

Genauere Auskünfte und Antragsformulare erhalten Sie beim:

Amt für Wohnungswesen	Stadt Jülich, Liegenschaftsamt
Am Markt 2, 1. Etage	Neues Rathaus, Große Rurstraße 17
52349 Düren	52428 Jülich
Tel. 02421/25-2453	Tel. 02461/63334

Wohnungssuche

Wenn Sie eine Wohnung suchen, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Anzeigen privater Vermieter
- die örtlichen Wohnungsbaugesellschaften
- die Vermittlung von Immobilienmaklern oder
- das Amt für Wohnungswesen

Bei der Vermittlung durch Makler fallen max. zwei Monatsmieten als Gebühr an. Abstandszahlungen an den vorherigen Mieter sind nur zulässig, wenn z.B. die zu übernehmenden Einrichtungsgegenstände dem Gegenwert entsprechen.

Bei Wohnungen, die öffentlich gefördert wurden und bei denen die Stadt ein Belegungsrecht hat, sind Schwangere vorrangig zu berücksichtigen.

Sie sollten sich jedenfalls dort als wohnungssuchend melden beim:

Amt für Wohnungswesen	Stadt Jülich -Liegenschaftsamt-
Markt 2	Neues Rathaus
52349 Düren	Große Rurstraße 17
Tel. 02421/252412	52428 Jülich
Mo-Do 8-12 Uhr	Tel. 02461/63334

Wohnmöglichkeiten für junge Frauen / Mutter-Kind-Einrichtungen

Schwangere Mädchen und Frauen bis 21 Jahre haben die Möglichkeit, in eine Mutter/Kind-Einrichtung zu ziehen.

Dort leben Sie mit anderen Schwangeren und jungen Müttern mit Kindern zusammen und werden pädagogisch betreut. Dort finden Sie Hilfestellung, sich auf Ihre neue Situation einzustellen, bekommen Anleitung in Säug-

lingspflege und -ernährung und haben Austausch mit Frauen in ähnlichen Situationen. Wünschenswert ist es, dass die jungen Frauen schon während der Schwangerschaft in die von ihnen gewählte Einrichtung ziehen; eine Aufnahme kann jedoch auch nach der Geburt erfolgen. Die Einrichtungen ermöglichen durch Kinderbetreuung den Beginn bzw. die Fortsetzung einer beruflichen und schulischen Ausbildung.

Kontaktadressen:

- **Jugendwohngruppe** (15-21 Jahre) und betreutes Wohnen für junge Frauen in der eigenen Wohnung (ab 16 Jahre im Rahmen ambulanter Erziehungshilfe), Jugendhilfezentrum des Sozialdienst Kath. Frauen Düren e.V. Bonner Str. 13, 52349 Düren, Tel 02421-28430, jwg@skf-dueren.de
- **2 Gruppen und 4 Appartements für Mutter und Kind** als Hilfe zur Selbstständigkeit, Jugendhilfezentrum Burtscheid, Branderhoferweg 14, 52066 Aachen- Burtscheid, Tel. 0241-609070, www.juh.ac
- **Betreutes Wohnen für junge Frauen** (16-21 Jahre), Sozialdienst Kath. Frauen e.V., Eibenstr. 1, 52477 Alsdorf, Tel. 02404-81996, www.skf-alsdorf.de
- **Haus Adelheid**, Apartmenthaus, Escherstr.158, 50739 Köln, Sozialdienst Kath. Frauen e.V., Tel. 0221-173077, haus-adelheid@skf-koeln.de.
- **Haus Miriam**, Mutter-Kind-Haus, Caritas-Jugendhilfe GmbH, Hackenbroicherstr.126, 50769 Köln-Worringen, Tel. 0221-755088, mutter-kind-haus@cjg-hm.de
- **Irmgardishaus**, Apartmenthaus für Mutter und Kind, Caritasverband, Heinrich-Bertmansstr. 4-6, 47057 Duisburg, Tel. 0203-3787672, bsh@caritas-duisburg.de
- **Augustahaus**, Wohngemeinschaft für Mutter und Kind/betreutes Wohnen, Diakonie in Düsseldorf, Stephanienstr. 34, 40211 Düsseldorf, Tel. 0211-60101140 www.diakonie-duesseldorf.de
- **Gertrudisheim**, Sozialdienst Kath. Frauen, Ulmenstr. 83, 40476 Düsseldorf, Tel. 0211-4696112, erzieherische-hilfen@skfm-duesseldorf.de
- **Jugendhilfeeinrichtung Königshof**, privater Träger, betreute Wohnform, Adenauerstr.22, 52348 Jülich Bourheim, Tel. 02461-345501, www.jhe-koenigshof.de
- **Haus Maria**, Kath. Kinderheim St. Josef, An St. Bonifatius 16, 52351 Düren, Tel. 02421-977760, info@kinderheim-dueren.de

Nähere Informationen dazu können Sie bei den Schwangerschaftskonflikt- und Schwangerschaftsberatungsstellen und bei den Jugendämtern von Stadt und Kreis Düren bekommen.

Geburtsvorbereitung

Zur Vorbereitung auf die Geburt und das Zusammenleben mit dem Kind werden zum Teil bei den Bildungsstätten, in den Krankenhäusern und in Hebammenpraxen Kurse angeboten. Inhalte der Kurse sind: Schwangerschaftsgymnastik/Ernährung/Entspannungs- und Atemübungen/Schwangerschafts- und Geburtsverlauf/Säuglingspflege und Entwicklung des Kindes/Kreissaalbesichtigung: siehe dazu auch im Innenteil der Broschüre. Der Großteil der Kurskosten kann von den Krankenkassen zurückerstattet werden.

Nach der Geburt besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an Rückbildungsgymnastik, teilweise werden auch Stillberatung bzw. Stillgruppen angeboten.

Kontaktadressen:

Krankenhaus Düren gem. GmbH
Roonstraße 30, 52351 Düren, Tel. 02421/30-0

St. Marienhospital Düren GmbH
Hospitalstraße 44, 52353 Düren-Birkesdorf, Tel. 02421/8050

St. Elisabeth Krankenhaus
Kurfürstenstraße 22, 52428 Jülich, Tel. 02461/6200

Hebammenpraxis Düppengießler
Am Krankenhaus Düren GmbH, Schwesternwohnheim, 2. Etage
Roonstr. 30, 52351 Düren, Tel: 02421/207599

Hebammenpraxis Langerwehe
Hauptstr. 11, 52379 Langerwehe, Tel: 02423-401123

Hebammenpraxis Bellis
Monschauerstr. 181, 52355 Düren, Tel: 02421-266781

Hebammenliste Kreis Düren: www.hebammen-dueren.de

Babyfenster

In Düren gibt es die Möglichkeit, dass Frauen ihre Kinder anonym in ein „Babyfenster“ legen können.

Es ist ein Angebot für Frauen, die in der Situation sind, die Schwangerschaft und die Geburt geheim halten zu müssen.

Das „Babyfenster“ soll verhindern helfen, dass Frauen in einer für sie aussichtslosaussehenden Situation das Leben ihres Kindes gefährden.

In Kooperation zwischen dem Sozialdienst Kath.Frauen (Schwangerenberatungsstelle), dem Regionalen Caritasverband und dem St. Marienhospital in Düren- Birkesdorf wird das „Fenster“ an der Kinderklinik betreut.

In dem dort zu findenden Wärmebettchen liegt eine Broschüre bereit, die darüber informiert, wo die abgebende Person bei Bedarf Unterstützung erhalten kann.

Die Anonymität wird zugesichert.

Bis zu 8 Wochen nach Abgabe des Kindes kann sie dieses auch zurückbekommen.

Weitere Informationen erhalten Sie vom

„Rat und Hilfe“ Die Schwangerschaftsberatung der kath. Kirche
Sozialdienst Kath .Frauen e.V.
Friedrichstr. 16, 52351 Düren, Tel: 02421-2843-0

Adoptions- und Pflegekinderdienst der Evangelischen Gemeinde zu Düren
Frau Pütz-Pilger, Wilhelm-Wester-Weg 1, 52349 Düren, Tel: 02421-188130

Mutterschutz

Für **berufstätige Frauen** treten nach Mitteilung der Schwangerschaft beim Arbeitgeber die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes in Kraft. Das ist vor allem der Kündigungsschutz: während der Schwangerschaft und in den ersten vier Monaten nach der Entbindung kann einer Frau nicht gekündigt werden, wenn dem Arbeitgeber die Schwangerschaft bekannt war oder bis zu zwei Wochen nach der Kündigung mitgeteilt wurde. Das gilt auch, wenn die Schwangere sich noch in der Probezeit befindet. Außerdem gelten für Schwangere bestimmte Schutzvorschriften, wie z.B. Arbeitsverbote zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen.

Sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin darf die Schwangere nur auf ausdrücklichen Wunsch beschäftigt werden. Acht Wochen nach der Geburt besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten beträgt diese Frist 12 Wochen, bei sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Schutzfrist nach der geburt entsprechend, so dass immer 14 Wochen Mutterschutz bestehen.

Zuständig für die Überwachung der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes ist das

staatliche Amt für Arbeitsschutz Aachen
Borchersstr. 20, 52072 Aachen,
Tel. 0241-88730

Bezirksregierung Köln
Amt für Arbeitsschutz
Tel: 0221-1474744

Hebammen-Liste für den Kreis Düren

Die Geburt Ihres Kindes wird von einer Hebamme betreut. Jede Hebamme hat außerdem die Möglichkeit freiberuflich zu arbeiten, d.h. sie ist Fachfrau für folgende Tätigkeiten:



Betreuung in der Schwangerschaft

- Geburtsvorbereitung, Schwangerschaftsgymnastik
- Vorsorgeuntersuchungen, gern in Kooperation mit einem Gynokologen
- Ernährungsberatung
- Vorbereitung auf die Stillzeit
- Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden

Betreuung nach der Geburt

- Wochenbettbetreuung bis zu 8 Wochen nach der Geburt
- Stillberatung bis zum Ende der Stillzeit
- Betreuung nach Frühgeburt
- Ernährungsberatung
- Rückbildungsgymnastik bis zum 9. Lebensmonat des Kindes

Die Kosten der Hebammenleistung werden in der Regel von Ihrer Krankenkasse übernommen. Nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit Ihrer Hebamme auf. Nähere Informationen zu den zusätzlichen Tätigkeiten der Hebammen entnehmen Sie unter **www.hebammen-dueren.de**

Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Familienhebammen, Gesundheitsamt des Kreises Düren
Bismarckstr. 16, 52349 Düren, Termine nach Vereinbarung

Maritta Krieger

Tel: 02421/22-2242, Mobil: 0163-6932473
m.krieger@kreis-dueren.de

Christa Bleit-Oelmann

Tel: 02421-22 2243, Mobil: 0157-71538762
c.bleit-oelmann@kreis-dueren.de

1. Kreisvorsitzende
2. Vorsitzende

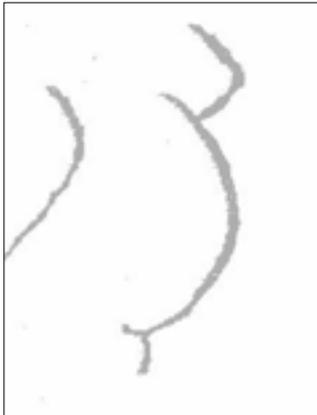
Ulla Wiesbrock-Schmidt, Tel: 02422-901566
Anke Hensel, Tel: 02421-4987759

Hebammenpraxis Inge Düppengießer am Krankenhaus – Düren
Schwesternwohnheim 2. ET, Roonstr. 30, 52351 Düren

Kurse für werdende Mütter

Babys

Und nach der Schwangerschaft, in einer entspannten und ruhigen Atmosphäre.



Hilfen in der Schwangerschaft, Nachsorge und Stillhilfen.

**Hebammenpraxis geöffnet:
Mittwoch von 12 – 14 Uhr
Freitag von 11 – 12 Uhr
Tel.: 02421 207599**

**Durch Hebamme Inge Düppengießer
Handy: 01603524310**

Weitere Angebote:

Rückbildungsgymnastik immer Dienstag von 18 – 19.30 Uhr ohne Babybetreuung.

Babyschwimmkurse, Babykrabbelgruppen und Kleinkindgruppen.

Anmeldung bitte unter Tel.: 02421 207599 oder 0160 3524310 oder 02426 6738

Wir würden und freuen, sie in einem unserer Kurse begrüßen zu dürfen.

**Anfragen: Praxis Tel.: 02421 207599
Privat Tel.: 02426 6738
Handy Tel.: 01603524310
e-mail: idueppengiesser@t-online.de**

Hebammenpraxis Bellis

Manschauer Straße 181

52355 Düren

☎ 02421-266781

www.beleghebammen-bellis.de

In unseren hellen und freundlichen Räumen bieten wir und unser Team Ihnen ein vielfältiges Angebot für die Zeit während und nach der Schwangerschaft

- ★ Schwangerensorgs
- ★ Beratung / Hilfe bei Beschwerden
- ★ Schwangerschaftsgymnastik / Yoga
- ★ Geburtsvorbereitungskurse mit und ohne Partner
- ★ Haptonomische Schwangerschaftsbegleitung
- ★ Frühstückstreff für Schwangere & junge Familien
- ★ Rückbildungsgymnastik / MamaFit
- ★ Babysmassage / Krabbelgruppen
- ★ 1. Hilfe am Kind
- ★ Kreativworkshop mit wechselnden Angebot
- ★ Babytauchen in Schinkel, Seidler, Seife, Seidlinger, Seidinger

Unter der Geburt begleiten wir Sie gerne zu Hause oder als Beleghebammen im städt. Krankenhaus Düren. In der Wochenbett- und Stillzeit unterstützen wir Sie individuell nach Ihren Bedürfnissen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch zu unseren Sprechzeiten oder nach Vereinbarung!

Ihr Hebammenteam
Tanja Hannah & Susanne

Offene Sprechstunde 9-10 Uhr

Donnerstag Hebamme Tanja Orso Donnerstag Hebamme Hannah Mertel

Montag Hebamme Susanne Heimbüchel Freitag = Wechsel besetzt

Hebammenpraxis Langerwehe

Hauptstraße 11, 52379 Langerwehe
Tel.: 02423/40 11 23
info @ hebammenpraxis-langerwehe.de

Sprechzeiten:

Montag 10 - 12 Uhr

Mittwoch 15 - 17 Uhr

Freitag 10 - 12 Uhr

oder nach Vereinbarung



Hebamme Dina Schluckebier 0171/99 18 949

Hebamme Jasmin Mensch 0173/67 23 726

Hebamme Heike Kaldenbach 0179/75 83 497

www.hebammenpraxis-langerwehe.de

Damit sparen Familien im Kreis Düren!

Über 400 tolle familienfreundliche Angebote warten darauf, von Ihnen entdeckt zu werden!



Jetzt beantragen und schon bald profitieren

Anträge gibt es bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes oder unter www.familie-im-kreis.de. Die Familienkarte ist kostenlos für Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren.

familie@kreis-dueren.de · ☎ DN – 22 10 22

Liebe werdende Eltern,

unsere Geburtshilfe im Krankenhaus Düren bietet Ihnen ein nettes Hebammenteam, freundlich eingerichtete Kreißsäle und die Möglichkeit Ihre Entbindung nach Ihren Wünschen zu gestalten. Ihre Wünsche bezüglich der Geburt und des Wochenbettes werden bei der Anmeldung zur Geburt mit Ihnen besprochen und geplant (Gebärpositionen, Wasserentbindung, homöopathische Geburtsleitung, Akupunktur unter der Geburt, Periduralanästhesie mit Selbststeuerung, Beckenbodenbetäubung, moderne Kaiserschnittmethode).



Sie können sich unsere Kreißsäle und die Wochenstation gerne bei unserem Elterninformationsabend ansehen. Jeden 1. Montag im Monat um 19.30 Uhr. Treffpunkt ist im Foyer des Haupthauses.



Als Mitglied im Verein „**Babyfreundliches Krankenhaus**“ (WHO/UNICEF-Initiative) fördern wir u.a. Stillen als normale Ernährung eines Neugeborenen und Ihre enge Mutter-Kind/Vater-Kind Bindung sofort nach der Geburt und während Ihres Aufenthaltes.

Im Kreißsaal erfolgen nicht unmittelbar Routine-maßnahmen, wie Messen und Wiegen, sondern Sie können ungestört bonden und Ihr Kind kennenlernen. Dabei werden Sie jederzeit durch die Hebammen unterstützt.





Wenn Sie Ihr Baby nicht stillen möchten, unterstützen wir Sie selbstverständlich in allen Fragen der Ernährung Ihres Kindes.

Unsere Ärzte und Schwestern sind speziell geschult, um Ihnen beim Stillen und der Versorgung Ihres Kindes zu helfen. Die Dauer des Aufenthaltes können Sie selber bestimmen.

Es sind auf der hellen Wöchnerinnenstation nur Einzel- und Zweibettzimmer vorhanden.

Wir bieten Ihnen auch die Möglichkeit eines Familienzimmers, um so den Vater und die Geschwister mit in die neue Lebenssituation einzubeziehen.

Frühstücks- und Abendbuffet zwingen Sie nicht in eine „Krankenhausroutine“.

In Zusammenarbeit mit der Hebammenpraxis Bellis, 52355 Düren, Monschauerstraße 181 besteht ein vielfältiges Kursangebot vor und nach der Geburt und die Möglichkeit mit einer Beleghebamme in unserer Klinik zu entbinden.



www.schluebmer.de

Kontakt

Krankenhaus Düren gem. GmbH
Roonstraße 30 | 52351 Düren
Telefon: 02421 30-1417 oder 30-1519
E-Mail: Kreissaal@krankenhaus-dueren.de



Gynäkologie und Geburtshilfe im St. Marien-Hospital in Düren

Sie erwarten ein Kind und wir freuen uns mit Ihnen. Unsere Ärzte, Hebammen und Kranken- und Kinderkrankenschwestern aus der Geburtshilfe, Gynäkologie, Kinderklinik und Anästhesie bilden ein kompetentes Team, das rund um die Uhr für Sie da ist.

- Rund 1.200 Geburten pro Jahr
- Geburtshilfliche Schwerpunktlinik mit angeschlossener Kinderklinik im Hause (Intensivstation für Früh- und Risikogeburten)
- Ambulante Entbindungen
- Vier Kreißsäle mit allen Möglichkeiten der modernen Geburtshilfe
- Tägliche Visite des Kinderarztes im Neugeborenenzimmer
- Integrierte Wochenpflege
- Umfangreiches Kursangebot vor und nach der Geburt
(z.B. Geburtsvorbereitung und Rückbildungsgymnastik mit Kinderbetreuung)

Für gesunde Kinder und zufriedene, glückliche Eltern.

Rufen Sie uns an:

Gyn.-Geburtshilfliche Abteilung
Tel.: 02421 805-215

Gesundheitszentrum
Tel.: 02421 805-459

Hebammenpraxis
Tel.: 02422 503307

St. Marien-Hospital gGmbH

Hospitalstraße 44
52353 Düren-Birkesdorf

Tel.: 02421 805-0
Fax 02421 805-575

smh-dueren.smh-dn@ct-west.de
www.marien-hospital-dueren.de



Mitglied im Internationalen Netzwerk Gesundheitsfördernder Krankenhäuser, ein Netzwerk der WHO und Partnerklinik im BABYTOP-Netzwerk



Gynäkologie und Geburtshilfe im St. Elisabeth-Krankenhaus Jülich

Die Geburt Ihres Kindes ist eines der größten Ereignisse in Ihrem Leben. Bei uns können Sie die Geburt Ihres Kindes in häuslicher Atmosphäre und in menschlicher Wärme der Hebammen, Ärzte und des Pflegepersonals erleben.

- „Hausgeburt“ in der Klinik
- 1-zu-1-Betreuung im Kreißaal
- Begleitung der eigenen Hebamme erlaubt
- Gynäkologe und Narkosearzt rund um die Uhr im Krankenhaus anwesend
- Ortsansässige Kinderärzte versorgen die Neugeborenen
- Zwei Kreißsäle mit allen Möglichkeiten der modernen Geburtshilfe
- Sichere Schlafsack-Unterbringung des Neugeborenen
- Großzügig gestaltete Wochenstation und Familienzimmer
- Umfangreiches Kursangebot vor und nach der Geburt
- Kreißsaalführung einmal im Monat

Für gesunde Kinder und zufriedene, glückliche Eltern.

Rufen Sie uns an:

Gyn.-Geburtshilfliche Abteilung
Tel.: 02461 620-407 und -408
Geburtshilfliches Zentrum
Tel.: 02461 620-4833

St. Elisabeth-Krankenhaus Jülich
Kurfürstenstr. 22
52428 Jülich
Tel.: 02461 620-0
Fax: 02461 620-336
st.elisabeth.juelich@ct-west.de
www.krankenhaus-juelich.de



Jugendamt

Der Besuchsdienst für Neugeborene ist ein freiwilliges Angebot der Stadt Düren für frischgebackene Eltern.



E. Stöber
Dipl. Sozialarbeiterin

S. Haake
Dipl. Sozialarbeiterin

In der 4.- 10. Lebenswoche Ihres Kindes gratuliert Ihnen der Bürgermeister in einem Glückwunschsreiben zur Geburt Ihres Kindes. Darin enthalten ist ein Terminvorschlag für einen Besuch, bei dem wir Ihnen

- ☞ eine Begrüßungstasche mit kleinen Willkommensgeschenken
- ☞ und das Elternbegleitbuch der Stadt Düren überreichen.

Hierin finden Sie allgemeine Informationen rund um das erste Lebensjahr, ergänzt mit den jeweils passenden Dürener Adressen, wie z.B. für Behördengänge, Kinderärzte, Betreuungsmöglichkeiten, ein Notfallblatt und einige Gutscheine.

Wenn Sie wünschen, können wir bei Fragen oder Problemen fachlich beraten, sowie weitere Hilfsangebote vermitteln.

Wir würden uns freuen, Sie und Ihr Baby begrüßen zu dürfen.



Der Baby-Begrüßungsdienst des Kreises Düren

Willkommen im Leben!

- Viele Informationen
- Tolle Geschenke
- Wertvolle Gutscheine

Baby-Begrüßungsdienst des Kreises Düren

Anrufen und Termin vereinbaren
Tel: 02421/22-1022

Mehr Infos: www.familie-im-kreis.de

Gut für Familien.
Sparkasse Düren

Endlich ist er da!

Der Kreis Düren bietet seit dem 1.1.2011 den Baby-Begrüßungsdienst „Willkommen im Leben“ an, der im Amt für Chancengleichheit, Familie und Senioren angesiedelt ist. Gesponsert wird das Projekt von der Sparkasse Düren.

Wie der Name schon vermuten lässt, werden die Neugeborenen und deren Eltern begrüßt und willkommen geheißen und zwar ca. 6-8 Wochen nach der Geburt. Die Eltern erhalten seitens des Kreises Düren ein Glückwunschsreiben mit entsprechender Antwortkarte. Wünschen die Eltern einen Besuch, wird dies von 22 geschulten Ehrenamtlerinnen in den Städten und Gemeinden des Kreises Düren, mit Ausnahme der Stadt

Düren, ausgeführt. Die Stadt Düren hat einen eigenen Begrüßungsdienst. Neben den Glückwünschen wird von den Ehrenamtlerinnen auch eine Begrüßungstasche mit reichlich Informationsmaterial über das bestehende Hilfe- und Unterstützungssystem im Kreis Düren sowie wertvolle Gutscheine und schöne Geschenke überreicht.

Der Kreis Düren möchte den jungen Eltern mit diesem Willkommensbesuch verdeutlichen, dass sie nach der Geburt Partnerinnen und Partner an ihrer Seite haben, die sie wertschätzend bei der Versorgung, Erziehung und Bildung ihrer Kinder unterstützen, wenn sie Rat und Hilfe brauchen.

Weitere Informationen zum Baby-Begrüßungsdienst erhalten Sie bei der Koordinatorin des Baby-Begrüßungsdienstes Elke Borgmann, Amt für Chancengleichheit, Familie und Senioren unter Tel.: 02421/ 221022 sowie unter:
www.familie-im-kreis.de

unter anderen Umständen...


donum vitae

beraten · schützen · weiterhelfen



**Psychologisches
Beratungszentrum**



**Beratungsstelle Düren | Gutenbergstr. 20 | 52349 Düren
Tel. 02421/14838 | dueren@profamilia.de**



**Rat und Hilfe
Die Schwangerschaftsberatung
der Katholischen Kirche**

**Wegweiser für schwangere Frauen
im Kreis Düren**



Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld wird während der Schutzfristen (6 Wochen vor der Geburt/8 Wochen danach) gezahlt. Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben Schwangere, die in einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig oder pflichtversichert sind. Für Frauen, die Anspruch auf Krankengeld haben, zahlt die gesetzliche Krankenkasse max. 13,00 € /Tag Mutterschaftsgeld, der Arbeitgeber muss die Differenz bis zur Höhe des Nettogehaltes zahlen. Arbeitslose Frauen erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes oder des Unterhaltsgeldes. Frauen, die während der Mutterschutzzeit arbeitslos werden, weil ein befristetes Arbeitsverhältnis endet, bekommen nach Ende des Arbeitsvertrags das Mutterschaftsgeld ausschließlich von der Krankenkasse in Höhe des Krankengeldes. Frauen, die in der gesetzlichen Krankenkasse familienversichert oder privat versichert sind und in einem Arbeitsverhältnis stehen (auch geringfügig Beschäftigte oder Heimarbeiterinnen) erhalten vom Bundesversicherungsamt ein einmaliges Mutterschaftsgeld in Höhe von bis zu 210,00 €.

Dazu muss ein Antrag gestellt werden beim:
Bundesversicherungsamt, Mutterschaftsgeldstelle,
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, Tel. 0228-6190

Elternzeit

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Voraussetzung ist die häusliche Gemeinschaft und die Betreuung des Kindes. Die maximale Dauer pro Kind beträgt 3 Jahre.

Während der Elternzeit ist eine Berufstätigkeit von bis zu 30 Stunden/Woche möglich. Einen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit während der Elternzeit hat man in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. Beide Elternteile können auch gleichzeitig Elternzeit nehmen. Die allein oder gemeinsam genommene Elternzeit kann pro Elternteil in 2 Zeitabschnitte aufgeteilt werden.

Die Elternzeit muss jeweils mit einer Anmeldefrist von 7 Wochen beim Arbeitgeber schriftlich angemeldet werden. Für die ersten 2 Lebensjahre des Kindes muss sie verbindlich erklärt werden, nachträgliche Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers.

Das 3. Jahr Elternzeit kann unmittelbar im Anschluss an das 2. Jahr genommen werden, oder – mit Zustimmung des Arbeitgebers – übertragen werden bis längstens zum 8. Geburtstag des Kindes.

Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben alle Eltern, die wegen der Betreuung eines Kindes ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder auf maximal 30 Wochenstunden reduzieren. Auszubildende, SchülerInnen und StudentInnen können Ihre Tätigkeit ohne Begrenzung fortsetzen und dennoch Elterngeld beziehen.

Auch Eltern, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, bekommen Elterngeld in Höhe des Sockelbetrags von 300,- Euro. Bei BezieherInnen von Arbeitslosengeld II („Hartz IV“), bei Sozialhilfe oder beim Kinderzuschlag wird das Elterngeld vollständig, also auch in Höhe des Mindestbetrages von 300,- Euro, als Einkommen angerechnet. Hatten sie allerdings vor der Geburt des Kindes ein Erwerbseinkommen, erhalten sie einen nicht anzurechnenden Elterngeldfreibetrag, in Höhe ihres Einkommens bis maximal 300,- Euro.

Das Elterngeld wird für 12 Monate gezahlt, zuzüglich 2 Partnermonate, wenn auch der Partner seine Erwerbstätigkeit unterbricht oder reduziert. Die 14 Monate können zwischen den Partnern frei aufgeteilt und auch gleichzeitig genommen werden.

Allein erziehende Eltern, die das alleinige Sorge- oder Aufenthaltsbestimmungsrecht haben, können 14 Monate Elterngeld beziehen.

Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld voll angerechnet.

Die Auszahlung des Elterngeldes kann auf den doppelten Zeitraum gestreckt werden, dann wird monatlich nur die Hälfte ausgezahlt. Während des Bezugs von Elterngeld besteht die Mitgliedschaft von Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenkasse fort, ohne dass Beiträge zu leisten sind.

Das Elterngeld ersetzt das wegfallende Erwerbseinkommen zu einem Prozentsatz, der nach dem maßgeblichen Einkommen vor der Geburt des Kindes gestaffelt ist. Bei einem Nettoeinkommen von 1.240,- Euro und mehr zu 65 %, von 1.220,- Euro zu 66 % zwischen 1.000 und 1.200 Euro zu 67%. Das Elterngeld beträgt mindestens 300,- Euro und maximal 1.800,- Euro. Berechnungsgrundlage ist das durchschnittliche Erwerbseinkommen aus den 12 Monaten vor Beginn des Mutterschutzes (bei Vätern den 12 Monaten vor Geburt des Kindes).

Geringverdiener mit einem Einkommen unter 1000,-€ netto erhalten eine prozentuale Aufstockung des Elterngeldes und können so bis zu 100 % ihres Nettoeinkommens erhalten.

Berechnungsformel:

$$\begin{aligned} & 1000,- \text{ € minus Nettoeinkommen} : 20 \\ & = \text{Prozentsatz für die Elterngeldberechnung} + 67 \% \end{aligned}$$

Beispiel: Nettoeinkommen 800 €

$$1000 - 800 = 200 : 20 = 10 + 67 = 77 \% \text{ von } 800 \text{ €} = 616 \text{ € Elterngeld}$$

Das Elterngeld wird um 10 Prozent, wenigstens um 75 Euro monatlich erhöht, wenn mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt leben. Der Erhöhungsbetrag entfällt mit Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein drittes bzw. sechstes Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem weiteren Kind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze 14 Jahre.

Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit können Elterngeld beziehen, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis haben, die zur Ausübung einer Berufstätigkeit berechtigt. (Ausnahmen §§ 16, 17, 18 Abs. 2). Bei Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3-5 nur, wenn sich der Antragsteller seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und berechtigt erwerbstätig ist oder ALG 1 erhält.

Für Sie zuständig ist:

Kreisverwaltung Düren – Jugendamt –

Bismarckstr. 16, 52348 Düren

Haus C Zimmer 203 -204

Tel. 02421-220

Mo-Do 8.00-16.00 Uhr. Fr 8.00 -13.00 Uhr

Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz, KindRG)

1.) Abstammungsrecht

Änderungen bei verheirateten Paaren:

- bei nachehelich geborenen Kindern wird nicht mehr automatisch davon ausgegangen, dass das Kind vom früheren Ehemann der Mutter abstammt.
- Der Ehemann gilt auch dann nicht mehr automatisch als Kindesvater, wenn vor der Geburt des Kindes die Scheidung eingereicht wurde, ein neuer Partner die Vaterschaft anerkennt und die Mutter sowie der Exehemann zustimmen.

bei unverheirateten Paaren:

- Die Vaterschaft wird gerichtlich festgestellt. Die Anerkennung durch den nicht ehelichen Vater bedarf der Zustimmung der Mutter.
- Auch die Mutter hat das Recht zur Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft.

2.) Elterliche Sorge nichtehelicher Kinder

- Die Eltern eines nichtehelichen Kindes können durch eine öffentlich beurkundete Sorgeerklärung die gemeinsame Sorge übernehmen (z.B. durch das Jugendamt)

- Wird keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben, so ist die Mutter alleine sorgeberechtigt.
- Die Beendigung der gemeinsamen Sorge erfolgt durch die Beantragung der Übertragung des alleinigen Sorgerechtes auf einen Elternteil vor dem Familiengericht.

3.) Elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung

Beide Eltern bleiben gemeinsam sorgeberechtigt, sofern nicht ein Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge oder eines Teils davon gestellt wird.

4.) Kompetenzverteilung zwischen Eltern nach Trennung und Scheidung bei gemeinsamer Sorge!

Gemeinsame einvernehmliche Entscheidungen sind erforderlich bei (z.B. Ausbildung, Berufswahl, religiöse Erziehung usw.)

- Der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, hat eine alleinige Entscheidung in „Angelegenheiten des täglichen Lebens.“ Umgangs-berechtigte Elternteile haben die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in „Angelegenheiten der tatsächlich betroffenen Betreuung.“

Ein Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge ist stattzugeben

- a) sofern der andere Elternteil zustimmt und das Kind (ab dem 14. Lebensjahr) dem nicht widerspricht.
- b) wenn die Aufhebung der gemeinsamen Sorge dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

5.) Umgangsrecht

Jeder Elternteil hat die Pflicht und das Recht auf Umgang mit dem Kind nach § 1684 Abs. 4 BGB.

Es wird grundsätzlich nicht mehr zwischen ehelichen und nichtehelichen geborenen Kindern unterschieden.

Jedes Kind hat ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. In strittigen Fällen regelt das Familiengericht Umfang und Ausübung des Umgangsrechtes. Das Familiengericht kann das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen soweit dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

Ggf. kann das Familiengericht anordnen, dass der Umgang nur in Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten stattfinden darf.

Soweit es zur Wahrung der Kinderinteressen erforderlich ist, soll dem minderjährigen Kind ein Verfahrenspfleger zu Seite gestellt werden.

Umgangsrecht wird auch Dritten zugestanden, wenn es dem Wohl des Kindes dient.

Dies gilt eingeschränkt für Großeltern, Geschwistern, früheren Ehegatten eines Elternteils und Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Pflege war.

Zur Pflicht der Eltern gehört, dass sie dem Kind den Umgang mit der für seine Entwicklung bedeutsamen Personen ermöglichen.

6.) Namensrecht

- Führen die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen, kann der Name des Vaters oder der Mutter zum Geburtsname bestimmt werden.
- Steht den Eltern die gemeinsame Sorge zu, können die Eltern auch den Namen des Vaters oder der Mutter zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Diese Bestimmung gilt auch für weitere gemeinsame Kinder.
- Wird die gemeinsame Sorge erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, kann der Name des Kindes binnen eines Monats bestimmt werden.
- Hat das Kind das 5. Lebensjahr bereits vollendet, bedarf die Namensänderung seiner Zustimmung.
- Der Elternteil, dem die alleinige Sorge zusteht, kann dem Kind den Namen des anderen Elternteils erteilen, wenn der andere Elternteil zustimmt und das Kind zustimmt (soweit es das 5. Lebensjahr vollendet hat)

Wenden Sie sich an das für Sie zuständige Jugendamt.

Für Frauen, die in der Stadt Düren wohnen:
Rathaus, Kaiserplatz 2-4, Tel. 02421/25-0.

Frauen, die im Kreisgebiet wohnen, wenden sich bitte an die Gemeindeverwaltung oder das Jugendamt des Kreises Düren, Tel. 02421/22-0 (s. Adresse im Anhang)

Kindergeld / Kindergeldzuschlag

Anspruch auf Kindergeld hat, wer in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ausländer müssen zusätzlich eine gültige Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird Kindergeld für alle Kinder gezahlt. Bei Kindern in der Ausbildung kann der Anspruch auf Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verlängert werden.

Arbeitslose Kinder im Alter von 18 bis 21 Jahren müssen ausbildungs-, bzw. arbeitssuchend sind und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen, um weiter Kindergeld beantragen zu können.

Bei einem Kind über 18 Jahren erlischt der Anspruch, wenn dessen eigenes Nettoeinkommen 7.680 € im Jahr übersteigt.

Das Kindergeld wird unabhängig vom Einkommen der Eltern gezahlt.

Die Kindergeldsätze betragen:

- | | |
|---|-------|
| - für das erste und zweite Kind je | 184 € |
| - für das dritte Kind | 190 € |
| - für das vierte und jedes weitere Kind | 215 € |

Das Kindergeld kann nach der Geburt bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit (frühere Kindergeldkasse) beantragt werden. Dem Antrag muss eine Kopie der Geburtsurkunde beigelegt werden.

Kinderzuschlag

Eltern mit geringem Einkommen, die zwar ihren eigenen Unterhalt finanzieren können, nicht aber den Unterhalt ihrer Kinder, haben zudem Anspruch auf einen Kinderzuschlag in Höhe von maximal 140 €. Damit soll ein Abgleiten solcher Eltern in eine ALG II – Bedürftigkeit verhindert werden.

Wichtig dabei ist, dass es sich um ein im eigenen Haushalt lebendes minderjähriges Kind handelt, für das Kindergeld gezahlt wird.

Mindesteinkommen bei Alleinerziehenden ist 600 €, bei Paaren 900 €.

Postanschrift:

Familienkasse Aachen
Postfach 10 18 27
52018 Aachen
Tel.: 02421/124-255
(Servicecenter Familienkasse)

Adresse:

Familienkasse Aachen
Talbotstraße 25
52068 Aachen
Tel.: 0241/56 82 100
Fax: 0241/56 82 109

Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Zum 01.01.2008 trat das neu geregelte Unterhaltsrecht in Kraft.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, muss der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung durch monatliche Geldzahlungen nachkommen.

Die Reformierung des Unterhaltsrechts hat drei konkrete Änderungen hervorgebracht bezüglich

- Kindesunterhalt und somit Förderung des Kindeswohls
- Ehegatten-, bzw. Partnerunterhalt und somit eine Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung
- Vereinfachung des Unterhaltsrechts

Da Kinder nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen können, soll der Kindesunterhalt künftig Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen haben (z.B. vor dem des Ehepartners, etc.). Darüber hinaus haben alle

Mütter und Väter, die ihr Kind betreuen, zunächst für die Dauer von drei Jahren nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Dieser Betreuungsunterhalt ist im Einzelfall zu verlängern, soweit und solange dies der Billigkeit entspricht. Maßgeblich sind dabei die Belange des Kindes. Das heißt, hinsichtlich der Dauer des Betreuungsunterhalts werden nun dementsprechend alle Elternteile gleich behandelt, egal ob sie verheiratet waren oder nicht.

Der Mindestunterhalt ist gesetzlich festgelegt, (Stand 1.1.11) Er beträgt

a.) bei Kindern bis zu 5 Jahren	225 €
b.) bei Kindern vom 6. bis 11. Lebensjahr	272 €
c.) bei Kindern vom 12. bis 18. Lebensjahr	334 €

beträgt. Abhängig vom Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils kann der Unterhalt jedoch auch höher sein. Volljährige Kinder müssen ihren Unterhalt selbst einfordern.

Künftig wird das hälftige Kindergeld unabhängig von der Höhe des Tabellenbetrages immer auf den Kindesunterhalt verrechnet. Der einbehaltene Betrag gilt aber künftig als Einkommen für die Berechnung weiterer Unterhaltsansprüche und muss folglich mit weiteren Unterhaltsberechtigten geteilt werden.

Was Ehegatten betrifft, so wird der Grundsatz der Eigenverantwortung ausdrücklich im Gesetz verankert. Bei der Frage, ab welchem Alter der Kinder der betreuende Ehegatte wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen muss, spielen die tatsächlich bestehenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort eine größere Rolle als bisher.

Die Gerichte werden künftig mehr Möglichkeiten haben, den nachehelichen Unterhalt zu befristen oder der Höhe nach zu begrenzen. Der in der Ehe erreichte Lebensstandard ist nicht mehr der entscheidende, sondern nur noch einer von mehreren Maßstäben dafür, ob eine Erwerbstätigkeit – und wenn ja, welche – nach der Scheidung wieder aufgenommen werden muss.

Ein vertraglicher Verzicht auf Unterhaltsansprüche ist nur noch wirksam, wenn sichergestellt ist, dass beide Parteien über die im Einzelfall weitreichenden Folgen umfassend aufgeklärt worden sind. Unterhaltsvereinbarungen vor der Scheidung müssen deshalb notariell beurkundet werden oder es ist ein gerichtlich protokollierter Vergleich zu schließen.

Bekommt ein allein erziehender Elternteil vom anderen Elternteil keinen oder nur einen geringen Unterhalt für das Kind, so kann der / die allein Erziehende einen sogenannten **Unterhaltsvorschuss** erhalten. Dieser kann für maximal 72 Monate gezahlt werden und nicht länger als bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes.

Es gelten folgende Regelbeträge:

- | | |
|---------------------------------|-------|
| a.) Kinder bis 5 Jahre: | 133 € |
| b.) Kinder von 6 bis 12 Jahren: | 180 € |

Die Regelung gilt auch bei ungeklärter Vaterschaft.

Der Unterhaltsvorschuss wird vom Unterhaltspflichtigen zurückgefordert.

Beantragt werden muss der Unterhaltsvorschuss bei der

Stadt Düren	oder	Kreis Düren
Sozialamt		Jugendamt
Fritz-Erler Str. 9		Bismarckstraße 16
52349 Düren		52349 Düren
Tel.: 02421 / 25-2745		Tel.: 02421/ 22-1100
und 25-2749		und 22-1111

Betreuungsmöglichkeiten für Kleinkinder

Es werden unterschiedliche Formen der Kinderbetreuung angeboten:

Tageseinrichtung für Säuglinge gibt es in Düren in Form von altersgemischten Gruppen. Hier werden insgesamt 15 Kinder, 7 Kinder unter 3 Jahren (ab 4 Monate) und 8 Kinder (3-6 Jahre), gemeinsam betreut. In Düren gibt es zur Zeit sechs Einrichtungen, die Kinder unter drei Jahren aufnehmen und vier Tageseinrichtungen, die auch Säuglinge betreuen. Dazu gehört auch das Angebot im Nelly-Pütz-Berufskolleg (Nelly-Kids) speziell für junge Frauen, die sich in einer Ausbildung befinden bzw. eine Ausbildung beginnen möchten.

Kindergärten betreuen Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Einschulung. Der Kindergarten hat eine Mindestöffnungszeit von 7 Stunden, wobei 5 Stunden am Vormittag (7.30 bis 12.30 Uhr) angeboten werden. In allen Kindergärten soll die Möglichkeit einer Übermittagbetreuung bestehen.

Kindertagesstätten sind Kindergärten, in denen Kinder ganztägig betreut werden. Diese sind 8,5 Stunden geöffnet.

Integrative Gruppen in Kindertagesstätten betreuen 15 Kinder ganztägig (10 nichtbehinderte Kinder und 5 behinderte Kinder)

Sonderkindergärten betreuen behinderte Kinder im Alter von 3-6 Jahren ganztags.

Es gibt Kindergärten/Tagesstätten in freier Trägerschaft, z.b. von Kirchen oder Vereinen.

Für die Betreuung Ihres Kindes in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten müssen Sie einen Beitrag zahlen. Dieser ist nach Einkommenshöhe gestaffelt und wird an das Jugendamt gezahlt. Bei geringem

- Pflegekinderdienst, Diakonisches Werk der Ev. Gemeinde zu Düren
Wilhelm-Wester-Weg 1B, 52349 Düren, Tel. 02421/188240 Mo-Do 9-12h
- Kath. Forum für Erwachsenen-und Familienbildung Düren und Eifel
Holzstr. 50, 52349 Düren, Tel. 02421-9468-0
- AWO Tagesmütteragentur Düren, Paradiesstr. 76a, 52349 Düren,
Frau Nöldgen Te. 0171-8329216
- und in den Familienzentren in Stadt und Kreis Düren

Familienpflege / Haushaltshilfe

können Sie in Anspruch nehmen, wenn ein Kind oder mehrere Kinder unter 12 Jahren zu betreuen sind und die Erziehungsperson krank ist, wenn sie ins Krankenhaus muss oder zu einem Kuraufenthalt. Es muss ein ärztliches Attest vorliegen.

Die Kosten für eine private oder andere Pflegeperson werden pauschal von der Krankenkasse erstattet. Informationen geben die Sozialstationen und die Krankenkassen.

Wenn Sie Sozialhilfe bekommen, haben Sie Anspruch auf „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ zur Weiterführung des Haushalts.

Falls niemand für Ihr Kind sorgen kann, wenden Sie sich an die Sozialstationen

- Arbeiterwohlfahrt, Sozialstation
Marie-Juchacz-Weg 2, 52428 Jülich, Tel. 02461/50318
- Sozialstation des Caritasverbandes
Merkatorstr. 31, 52428 Jülich, Tel. 02461/622-5003
(für das gesamte Kreisgebiet zuständig)
- Alten- und Familienhilfe
Stiftsherrenstr. 9, 52428 Jülich, Tel. 02461/2002
- DRK, Neumühle 6, 52349 Düren, Tel: 02421-20309161

Freistellung zur Pflege kranker Kinder

Berufstätige Mütter und Väter in der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines kranken Kindes unter 12 Jahren. Besteht kein Anspruch auf Freistellung durch den Arbeitgeber, zahlt die Krankenkasse das Krankengeld.

Eltern: pro Jahr, Kind und Elternteil 10 Tage
bei mehreren Kindern max. 25 Tage je Elternteil.

Alleinerziehende: pro Jahr und Kind 20 Tage
bei mehreren Kindern max. 50 Tage.

Adoptions- und Pflegekindervermittlung

Falls Sie überlegen, Ihr Kind zur Adoption freizugeben oder eine Pflege-
stelle über die ganztägige Betreuung hinaus suchen, beraten Sie folgende
Stellen:

- Adoptions- und Pflegekinderdienste
Diakonisches Werk der Ev. Gemeinde zu Düren
Wilhelm-Wester-Weg 1, 52349 Düren
Tel. 02421/188139 Frau Pütz-Pilger
- Jugendamt der Stadt Düren, Rathaus, Kaiserplatz 2-4, 52348 Düren,
Tel. 02421/25-0
Pflegekinder: Frau Müller Tel. 02421/252128
 Frau Peschel Tel. 02421/252144
Adoption: Herr Breuer Tel. 02421/252139
- Jugendamt des Kreises Düren, Kreishaus, Bismarckstraße 16,
52351 Düren, Tel. 02421/22-0
Herr Holzapfel und Frau Renz Tel: 02421-220

Familienpatenschaften in Stadt und Kreis Düren

Manchmal wünscht man sich als Familie ein wenig Entlastung, einen wei-
teren Ansprech- oder Spielpartner, einen aufgeschlossenen Menschen, der
bei Betreuungsgipfeln einspringt oder einem Kind ungeteilte Aufmerk-
samkeit schenkt.

Diese Idee greifen die Familienpatenschaften auf. Ein engagierter Mensch
schenkt ein wenig seiner Zeit einer Familie, die sich diese Art zwischen-
menschlicher Unterstützung wünscht. Die Patenschaften werden vom SKF
Düren vermittelt und begleitet.

Nähere Informationen unter:

SKF Düren
Familienpatenschaften
Friedrichstr. 16
52351 Düren
Tel: 02421/2843-158
Fax: 02421/953828
Mail: mergenschroer@skf-dueren.de

Beratung bei rechtlichen Fragen

Bei Problemen in rechtlichen Fragen können sich Frauen mit niedrigem Einkommen an eine/n Rechtspfleger/in beim Amtsgericht Düren wenden. Dort erhalten Sie Informationen und können Beratungshilfe und/oder Prozesskostenhilfe beantragen.

- Amtsgericht Düren, August-Klotz-Straße 14, 52349 Düren
Tel. 02421/493-0

Weitere wichtige Adressen:

Elterngruppen/Spielgruppen altersspezifisch oder gemischt gibt es bei:
Kath. Forum für Erwachsenen- und Familienbildung in der Region Düren,
Holzstraße 50, 52349 Düren, Tel: 02421-94680

Familienbildungsstätte der Ev. Gemeinde zu Düren
Wilhelm-Wester-Weg 1, 52349 Düren, Tel. 02421/188170

Volkshochschule

- des Kreises Düren, Tel. 02421/22-2881
- der Stadt Düren, Violengasse 2, 52349 Düren, Tel. 02421/25-2577
- der Stadt Jülich, Altes Rathaus, Marktplatz, 52428 Jülich,
Tel. 02461/ 63231

Kuren für Mütter, Mütter mit Kindern

Caritasverband Düren- Jülich e.V.

Kurfürstenstraße 10-12, 52351 Düren, Tel. 02421-48116 (Frau Gross)

Frühförderung

Frühberatungs- und Frühförderstelle für Neugeborene,
Säuglinge und Kleinkinder

Marianne-Robens-Haus, Paradiesbenden 22, 52349 Düren,
Tel: 02421-38388

Frühförderzentrum FFZ an der Rur GmbH

Große Rurstraße 88-9052428 Jülich

Tel: 02461-9395881, www.fruehfuerderzentrum.net

Frühförderzentrum für sehgeschädigte Säuglinge und Kinder bis 6 Jahre
Meckerstr. 1-3, 52353 Düren, Tel. 02421-40782-0

Sozialpädagogische Familienhilfe

Hilfe bei der Erziehung in der Familie, bei Problemen mit den Kindern im Haushalt etc.

Kontaktadressen:

Jugendamt Stadt Düren, Tel. 02421/25-0

Jugendamt Kreis Düren, Tel. 02421/22-0

Sozialstation des Diakonischen Werkes der Evang. Gemeinde zu Düren
Tel. 02421/188132

Ambulante Jugend- und Familienhilfe
des Caritas-Verbandes Düren-Jülich e.V.

Frau Dohr-Hustinx, Friedrichstrasse, 52351 Düren, Tel. 02421/481-29

Jugendhilfezentrum des Sozialdienst kath. Frauen e.V., Düren
Bonner Str. 13, 52349 Düren, Tel. 02421/28430

Wellenbrecher e.V.

Valenciener Str. 80, 52355 Düren, Tel. 02421/12198-0

Sommerberg e.V., Rurstr. 91, 52349 Düren

Beratung

- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern
Sozialdienst kath. Frauen e.V.
Joachimstr. 2a, 52353 Düren, Tel. 02421/13550
Anmeldung Mo-Fr 8.30-12.00 und 13.30-17.00 Uhr
- Psychologisches Beratungszentrum
der Evangelischen Gemeinde zu Düren
Wilhelm-Wester-Weg 1, 52349 Düren, Tel. 02421/188148/ 142
Anmeldung Mo, Di, Do, 9.00-12.00 Uhr, Mo-Do 14.00-16.00 Uhr
- Frauen helfen Frauen e.V.
Gutenbergstr. 20, 52349 Düren, Tel. 02421/17355
Sprechzeiten: Mi und Fr 9.00-11.00 Uhr und nach Vereinbarung
Notdienst nach 17.00 Uhr Tel. 02421/37188 und am Wochenende
Aufnahme ins Frauenhaus über die Beratungsstelle
oder in akuter Notlage über die Polizei
- Beratungsstelle für Frauen und Mädchen - Frauen helfen Frauen e.V.
Römerstr. 10 , 52428 Jülich, Tel. 02461/58282
Sprechzeiten: Mo, Di, Fr 10.00- 12.00 Uhr, Do 14.00- 16.00 Uhr

- Frauenbüro der Stadt Düren
Weierstraße 6, 52349 Düren, Tel. 02421/252260
- Kreis Düren, Amt für Chancengleichheit, Familie und Senioren,
Gleichstellungsstelle, Bismarckstr. 16, 52351 Düren,
Tel: 02421/ 222258, Mo –Do 8-16 Uhr, Fr 8-13 Uhr
- Gleichstellungsstelle der Stadt Jülich
Große Rurstr. 17, 52428 Jülich, Tel. 02461/63268
- Schulden, Insolvenz und Sozialberatung im Diakonischen Werk
der Evang. Gemeinde zu Düren,
Wilhelm-Wester-Weg 1, 52349 Düren, Tel. 02421-188130
Telefonsprechstunde: Do 9.00-11.00 Uhr, Für SGB II Bezieher läuft die
Anmeldung zur Schuldenberatung nur über die JobCom,
Anmeldung zur Sozialberatung über das Sekretariat.
- Schuldnerberatung im Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich,
Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich, Tel. 02461-97560
Termine nach Vereinbarung
- Sozialberatung im Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich,
Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich, Tel. 02461-9756-20
Offene Sprechstunde: Do 15.00- 17.00 Uhr und nach Vereinbarung
- Sozialberatung im Zentrum für Sozial- und Migrationsberatung,
Evang. Gemeinde zu Düren, Wilhelm-Wester-Weg 1
im Café International, Tel. 02421-291063/4
Mi 10.00- 12.00 Uhr, Do 17.00 – 19.00 Uhr
- Beratungsstelle für Erwerbslose,
Weierstr. 54, 52349 Düren, Tel:02421-203 45 13
Termine nach Vereinbarung
- Arbeitslosenzentrum-Düren e.V.,
Weierstr. 54, 52349 Düren, Tel. 02421-41041, offene Treffs Mo, Mi und
Fr 10-13 Uhr, Beratung nach Terminvereinbarung
- Verbraucherzentrale NRW e.V.
Beratungsstelle im Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren,
Tel. 02421-56810, Mo, Di und Fr 8.00- 13.00 Uhr, Mi nach
Vereinbarung, Do 9.00- 13.00 Uhr und 14.00- 18.00 Uhr
- IN VIA - Fachberatungsstelle für Menschen in Wohnungsnot,
Weierstrasse 54, 52349 Düren, Tel. 02421-203450
Mo - Fr 9.00 - 12.30 Uhr, Do 13.30 - 16.00 Uhr

Stiftsherrenstr.7 52428 Jülich, Tel: 02421/981900

Mo 9.00-11.30 Uhr, Mi 9.00-11.30 Uhr und 14.00-16.00 Uhr entfernen

- Kontaktstelle für Trauerpastoral und Trauerbegleitung, Lebens- und Trauerhilfe e.V., Langenberger Str. 3, Nähe Annakirmesplatz, 52349 Düren, Tel 02421/2802-56

Beratung für Migrantinnen und Migranten

- Zentrum für Sozial-und Migrationberatung der Ev. Gemeinde zu Düren, Wilhelm-Wester-Weg 1, 52349 Düren, Tel. 02421/188186 und 02421/291064
Di 15.00-17.00 Uhr, Mi 10.00-12.00 Uhr, Do 16.00-18.00 Uhr
Frauentreff und Beratung: Mo 16-18 Uhr
Wohnungsberatung: Mo 10.00-12.00 Uhr
Hilfe bei Formularen: Mi 15.00-17.00 Uhr
Migrationserstberatung: Do 10-12 Uhr und nach Vereinbarung
- Migrationsberatung Diakonisches Werk des Kirchenkreises Jülich Schirmerstr. 1a, 52428 Jülich, Tel. 02461/9756-14
Do 14.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung
- Sprechstunde in Aldenhoven
Martinusstr. 25, 52457 Aldenhoven, Tel. 02464/906814,
jeden 1. und 3. Die 10.00- 12.00 Uhr
- Sprechstunde in Linnich
Alter Markt 10, 52441 Linnich, Tel. 02462/2018883
Jeden 2. und 4. Di 10.00-12.00 Uhr
- Jugendmigrationsdienst Düren-Heinsberg, Sozialdienst kath. Frauen e.V.
Friedrichstr. 16, 52351 Düren, Tel. 02421/95380
Düren: Sprechstunde Mo 15-18 Uhr
Jülich: VHS, altes Rathaus, Sprechstunde jeden 1. Freitag im Monat
(nicht in den Schulferien) und nach Vereinbarung
- Aussiedlerberatung – Caritasverband Düren-Jülich e.V.
Kurfürstenstr. 10-12, 52349 Düren, Tel. 02421/48146, Frau Faber
Mi und Fr 8.30 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
- Migrationsdienst des Caritasverband Düren-Jülich e.V.
Kurfürstenstr. 10-12, 52349 Düren, Herr Korn, Tel 02421-48145
Di und Do ab 9.00 Uhr
- Interessengemeinschaft der mit Ausländern verheirateten Frauen e.V.
Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften
Ludolfusstr. 2-4, 60487 Frankfurt (Main) Tel.: 069/7137560

Stadt- und Gemeindeverwaltungen:

Gemeindeverwaltung Aldenhoven

Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13, 52457 Aldenhoven, Tel. 02464/5860

Stadtverwaltung Heimbach

Hengebachstr. 14, 52396 Heimbach, Tel. 02446/8080

Gemeindeverwaltung Hürtgenwald

August-Scholl-Str. 5, 52393 Hürtgenwald, Tel. 02429/3090

Gemeindeverwaltung Inden

Rathausstraße 1, 52459 Inden, Tel. 02465/390

Stadtverwaltung Jülich

Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, Tel. 02461/630

Gemeindeverwaltung Kreuzau

Bahnhofstr. 7, 52372 Kreuzau, Tel. 02422/5070

Gemeindeverwaltung Langerwehe

Schönthaler Straße 4, 52379 Langerwehe, Tel. 02423/4090

Stadtverwaltung Linnich

Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich, Tel. 02462/9908-0

Gemeindeverwaltung Merzenich

Valdersweg 1, 52399 Merzenich, Tel. 02421/3990

Stadtverwaltung Nideggen

Zülpicher Str. 1, 52385 Nideggen, Tel. 02427/8090

Gemeindeverwaltung Niederzier

Rathausstr. 8, 52382 Niederzier, Tel. 02428/840

Gemeindeverwaltung Nörvenich

Bahnhofstraße 25, 52388 Nörvenich, Tel. 02426/1010

Gemeindeverwaltung Titz

Landstraße 4, 52445 Titz, Tel. 02463/659-0

Gemeindeverwaltung Vettweiß

Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Tel. 02424/2090

Broschüren Überblick und Bestelladressen

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Ostmerheimer Straße 220, 51109 Köln, Email für Bestellungen:
order@bzga.de oder für Anfragen: poststelle@bzga.de

- Schwangerschaft / Ein paar offene Worte mehr als üblich
- Das Baby – Ein Leitfaden für werdende Eltern (div. Sprachen)
- Entwicklungskalender für Kinder bis zum 18. Monat
Merkblatt für junge Eltern (div. Sprachen)
- Die neue Sicherheitsfibel. Ein Ratgeber für Eltern zur Verhütung von
Kinderunfällen
- Kinderspiele – Anregungen zur gesunden Entwicklung von Kleinkindern

Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg

- Kindergeld
- Merkblatt für Arbeitslose

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend, 11018 Berlin

- Mutterschutzgesetz
- Erziehungsgeld, Elternzeit
- Der Unterhaltsvorschuss
- Kindergeld/ Kinderzuschlag

Presse- u. Informationsamt d. Bundesregierung, 11044 Berlin,

Tel. 180-5221996

- Das Mietrecht
- Wohngeld

Pro Familia, Bundesgeschäftsstelle, Stresemannallee 3, 60596 Frankfurt (Main)

- div. Broschüren über Schwangerschaftsverhütung (Die Pille/
Die Spirale/Das Diaphragma/Sterilisation/Die Pille danach etc.)

Stadt Düren, Wohnungsförderungsamt, Schenkelstraße 6-8, 52349 Düren

- Der Mietspiegel

Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV), Beethovenallee 7, 53173 Bonn, Hotline: 0190-898929, Email: vamv-bv@netcologne.de

- Alleinerziehend

Impressum:

HerausgeberInnen

Arbeitskreis der Schwangerschaftskonflikt- und Schwangerschaftsberatungsstellen
im Kreis Düren

Inhalt und Text

Mitarbeiterinnen der Dürener Schwangerschaftskonflikt- und Schwangerschaftsberatungsstellen
der Evang. Gemeinde zu Düren
von Donum Vitae e.V.
von Pro Familia Düren
vom Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.

Layout Einband: Firma Visuell Bernhard Meyer

Druck: Schloemer Gruppe, Düren

8. Auflage August 2011



!

?



W

